TEILNAHMEBEDINGUNGEN IKK BONUS

- Der Teilnahmezeitraum beträgt immer **ein Kalenderjahr**. Eine nachfolgende Teilnahme ist frühestens im anschließenden Kalenderjahr möglich.
- Ihre Maßnahmen oder Bonusansprüche sind nicht auf andere Teilnahmezeiträume oder Personen übertragbar.
- Jedes Familienmitglied reicht einen eigenen Bonusantrag per IKK classic-App oder per Papierantrag ein.
- Für jedes familienversicherte Kind bis 17 Jahre besteht die Möglichkeit, über den persönlichen Zugang des Hauptversicherten eine Bonusteilnahme in der IKK classic-App anzulegen und Bonusmaßnahmen nachzuweisen. Das Profil kann nach dem Login auf der Startseite oben rechts gewechselt werden. Alternativ ist auch für Kinder eine eigene Registrierung in der IKK classic-App möglich. Selbst versicherte Kinder benötigen einen eigenen Zugang.
- Pro Bonusmaßnahme gibt es festgelegte Prämienhöhen. Die Bonusteilnehmenden können wählen, ob sie für den Nachweis tatsächlich erbrachter bonusfähiger Maßnahmen einen Geldbonus oder einen Zuschuss für selbst finanzierte zuschussfähige Leistungen erhalten möchten. Einen Maximalbetrag gibt es nicht. Beim Zuschuss wird, der durch die nachgewiesenen Maßnahmen erreichte Geldbetrag **verdreifacht**. Eine Auszahlung erfolgt allerdings maximal in Höhe des tatsächlichen Aufwandes.
- Die Details zu den Bonusmaßnahmen und den zuschussfähigen Leistungen finden Sie im Infoblatt oder auf unserer Website.
- Maßnahmen aus dem Bereich „Gesetzliche Vorsorge & Impfungen“ sind bereits ab der ersten nachgewiesenen Maßnahme bonusfähig. Schutzimpfungen werden erst mit Abschluss der Immunisierung als eine Maßnahme bonusfähig.
- Maßnahmen aus dem Bereich „Gesundheitsbewusstes Verhalten“ sind ab zwei nachgewiesenen Maßnahmen bonusfähig und können einmal im Kalenderjahr anerkannt werden. Ein Statuswert ist nur in Verbindung mit **einer** regelmäßigen Aktivität bonusfähig.
- Jede Maßnahme muss im Kalenderjahr der Bonusteilnahme stattgefunden haben.
- Der Nachweis von Maßnahmen erfolgt in der IKK classic-App per Eingabe der Daten des Leistungserbringenden (zum Beispiel Arztpraxis, Zahnarztpraxis, Apotheke, Fitness- oder Sportstudio, Sportverein, kursleitende Person, qualifizierte Anbietende) sowie des Datums der Inanspruchnahme. Bei unplausiblen Angaben behalten wir uns vor, alternative Nachweise anzufordern. Auf dem Papierantrag werden Maßnahmen per Stempel und Unterschrift des Leistungserbringenden oder per alternativem schriftlichen Nachweis (zum Beispiel Kopie von Vorsorgepass, Impfausweis, Zahnbonusheft, Zahlungs- oder Teilnahmebestätigung) bestätigt.
- Sobald Sie alle bonusfähigen Maßnahmen nachgewiesen haben, wählen Sie bitte die gewünschte Belohnung als Geldbonus oder Zuschuss und reichen Sie Ihren Bonusantrag über den Button „Verfügbares Guthaben“ in der IKK classic-App ein. Alternativ können Sie den Papierantrag nutzen und diesen persönlich, per Post oder per E-Mail abgeben oder in der Onlinefiliale hochladen. Beim Zuschuss reichen Sie bitte entsprechende Nachweise ein, aus denen die Zuschussleistung, der Name, das Datum der Inanspruchnahme und der gezahlte Betrag im Bonusjahr hervorgehen.
- Der Bonus kann einmal pro Kalenderjahr beantragt werden.
- Der Antrag muss uns **spätestens bis zum 31.03.** des Folgejahres zur Auszahlung vorliegen.

- Versicherte, deren Leistungsansprüche aufgrund von Beitragsrückständen ruhen, erhalten keinen Bonus.

- Die am Tag der Antragstellung gültige Satzungsregelung der IKK classic ist relevant für den Anspruch auf eine Bonusauszahlung. Näheres erfahren Sie unter ikk-classic.de.

- Sind alle Voraussetzungen erfüllt, überweisen wir Ihren Bonus bzw. den Bonus für Ihre Familienangehörigen auf das von Ihnen angegebene Konto.

- Mit dem Einreichen des Bonusantrages bestätigen Sie, die hier aufgeführten Teilnahmebedingungen des IKK Bonus gelesen und akzeptiert zu haben. Mit der Abgabe des Antrags bestätigen Sie zudem die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben.

Informationen zu steuerlichen Auswirkungen

Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung lassen sich als abzugsfähige Aufwendungen steuerlich absetzen, werden allerdings durch Beitragserstattungen gemindert. Dazu zählen aus Sicht des Finanzamts auch Bonuszahlungen, weshalb Krankenkassen die Finanzverwaltung darüber informieren müssen.

Gute Nachrichten: Nach aktueller Rechtsauffassung müssen pro Steuerjahr nur noch Prämien oberhalb einer Freigrenze von 150 € pro Bonusteilnehmenden an die Steuerbehörden gemeldet werden. Damit soll die Teilnahme an Bonusprogrammen zur Förderung gesundheitsbewussten Verhaltens noch attraktiver werden. Diese Regelung gilt für Bonuszahlungen ab dem Steuerjahr 2021.

Beispiel: Bei einer Bonusauszahlung von 200 € melden wir statt der vollen Summe nur noch den Betrag an die Steuerbehörden, der über den Freibetrag hinausgeht – also nur 50 €.

Wurde im Laufe eines Kalenderjahres ausschließlich der Zuschuss gezahlt, ist keine Meldung an die Finanzverwaltungen erforderlich. Die Zuschussleistungen stellen keine Beitragsrückerstattung dar.

Tipp: Weitere Informationen finden Sie hier. Bei Fragen zur steuerlichen Auswirkung der gemeldeten Beiträge wenden Sie sich bitte an das zuständige Finanzamt oder an Ihr Steuerbüro.